

[Erbengemeinschaft: Verwaltung - Auseinandersetzung - Ausgleichung](#)

Walhalla Rechtshilfen

Bearbeitet von  
Reinhold Spanl, Andrea Imre

3., neu bearbeitete Auflage 2016. Buch. 224 S. Softcover

ISBN 978 3 8029 4074 3

Format (B x L): 12,5 x 18,7 cm

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen > Allgemeines, Einführungen, Gesamtdarstellungen, Nachschlagewerke](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Spanl · Imre

WALHALLA

# **Erbengemeinschaft: Verwaltung Auseinandersetzung Ausgleichung**

Fallbeispiele – Mustertexte – Lösungen

3., neu bearbeitete Auflage



[ Wissen für die Praxis ]

## Allen gehört alles gemeinsam ...

... so lautet die einfache gesetzliche Regelung nach dem Tod des Erblassers. Aber welche Lösungen bieten sich an, wenn keine Einigkeit unter den Erben besteht oder die Gemeinschaft aufgelöst werden soll?

Dieser Fachratgeber erörtert alle wichtigen Fragen:

- Verwaltung in der Gemeinschaft
- Haftung für Nachlassverbindlichkeiten
- Aufhebung der Gemeinschaft
- Ausgleichung von Vorempfängen
- Berücksichtigung von Pflegeleistungen
- Erbrechtliche Nachfolge bei Unternehmen und in der Landwirtschaft

Die schwierige Aufhebung der Gemeinschaft berücksichtigt die wertentsprechende Zuordnung von Gegenständen und Forderungen, die Übertragung von Miterbenanteilen, das gerichtliche Vermittlungsverfahren, die Erbteilungsklage, die Grundstücksversteigerung und Teilung des Erlöses.

*Reinhold Spanl* ist Hochschullehrer a. D. Er schult bundesweit ehrenamtlich und beruflich tätige Betreuer, auch in erbrechtlichen Fragen. Erfolgreicher Fachautor.

*Andrea Imre*, Dipl-Rechtspflegerin, Lehrbeauftragte an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Rechtsbereich Rechtspflege in Starnberg.

Spanl · Imre

**Erbengemeinschaft:**

---

**Verwaltung**

---

**Auseinandersetzung**

---

**Ausgleichung**

---

Fallbeispiele – Mustertexte – Lösungen

3., neu bearbeitete Auflage



**WALHALLA**

**Hinweis:** Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.  
Bearbeitungsstand: September 2016

**WALHALLA Digital:**

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand!

Auf [www.WALHALLA.de](http://www.WALHALLA.de) finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot.

Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nicht erlaubt.

Sollten Sie an einer Serverlösung interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-Kundenservice; wir bieten hierfür attraktive Lösungen an: Tel. 0941 5684-209

- © Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg  
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.  
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 4074600

## Schnellübersicht

Von der schönen Einigkeit zur Erbteilungsklage	7	
Abkürzungen	8	
Miterbengemeinschaft	11	1
Anteil der Miterben am Nachlass	23	2
Verwaltung des Nachlasses in der Gemeinschaft	39	3
Haftung der Miterben für Nachlassverbindlichkeiten	57	4
Auseinandersetzung der Miterbengemeinschaft	101	5
Besonderheiten im Gesellschaftsrecht	175	6
Erbrecht in der Landwirtschaft	187	7
Gesetzliche Grundlagen	201	8
Literaturverzeichnis	219	9
Stichwortverzeichnis	221	10



## Von der schönen Einigkeit zur Erbteilungsklage

Nach dem Tod eines Menschen geht sein Vermögen auf den Erben über; mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft. Solange die Gemeinschaft besteht, kann der einzelne Miterbe nicht auf Nachlassgegenstände zugreifen und die Miterben haben bei der Verwaltung des Nachlasses bestimmte Regeln zu beachten.

Eine Veräußerung des Miterbenanteils durch die einzelnen Miterben ist möglich, allerdings ist das notariell zu beurkunden. Die übrigen Miterben können den Eintritt von gemeinschaftsfremden Personen durch die Ausübung eines Vorkaufsrechts verhindern.

Ein großes Problem der Erbengemeinschaft kann die Auseinandersetzung unter den Miterben darstellen, insbesondere wenn über wertbildende Faktoren unterschiedliche Ansichten herrschen und/oder die Zuteilung bestimmter Gegenstände zu Streit führt. Dann ist eine Teilungsklage vor dem Prozessgericht der letzte Ausweg.

Der Gesetzgeber wollte eine gleichmäßige Verteilung des Vermögens des Erblassers unter seinen Abkömmlingen in der gesetzlichen Erbfolge erzielen. Somit sind Zuwendungen zu Lebzeiten sowie erbrachte Pflegeleistungen auszugleichen.

Im Mittelpunkt dieses praxisorientierten Leitfadens stehen:

- die Verfügung des Miterben über seine Beteiligung an der Gemeinschaft sowie die Ausübung des Vorkaufsrechts der anderen Miterben
- die Verwaltungstätigkeit in der Gemeinschaft und die Vertretung durch die Miterben
- die Haftung der Erben für Nachlassverbindlichkeiten und die Ergreifung haftungsbegrenzender Maßnahmen
- die Auseinandersetzung der Gemeinschaft unter Einbeziehung der gesetzlichen Regeln, des Teilungsvertrags, der gerichtlichen Vermittlung und der Teilungsklage
- die Ausgleichspflicht unter den Miterben
- die Besonderheiten im Gesellschaftsrecht und bei der Erbfolge in der Landwirtschaft

*Reinhold Spanl*

*Andrea Imre*

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
AnfG	Anfechtungsgesetz
Az.	Aktenzeichen
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landgericht
BeckOK/ Bearbeiter	Beck'scher Online-Kommentar/Bearbeiter
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BNotO	Bundesnotarordnung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGG	Freiwillige Gerichtsbarkeit Gesetz (aufgehoben)
GBO	Grundbuchordnung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GrdstVG	Grundstücksverkehrsgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HöfeO	Höfeordnung
HöfeVfO	Verfahrensordnung für Höfesachen
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
HS	Halbsatz
InsO	Insolvenzordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
MDR	Monatszeitschrift für Deutsches Recht
Mot.	Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKo/ Bearbeiter	Münchener Kommentar zum BGB/Bearbeiter
NdsFGG	Niedersächsisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG Report (Zeitschrift)
Palandt/ Bearbeiter	Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch (Kommentar)/ Bearbeiter
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
RG Recht	Das Recht – Rundschau für den deutschen Juristen- stand (Zeitschrift)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn	Randnummer
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)
Rspr	Rechtsprechung
S.	Seite
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZPO	Zivilprozessordnung



# Miterbengemeinschaft

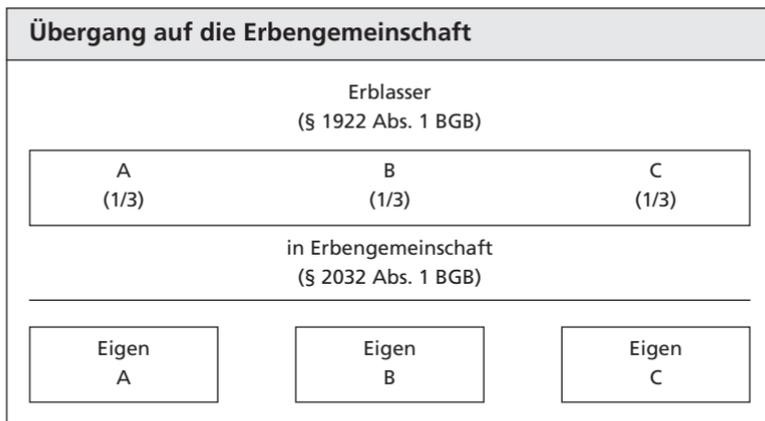
Wie kommt eine Erbengemeinschaft zustande?.....	12
Was ist eine Gesamthandsgemeinschaft?.....	13

## Wie kommt eine Erbengemeinschaft zustande?

Der Übergang der Erbschaft als Ganzes (§ 1922 Abs. 1 BGB) auf eine Mehrheit von Erben führt zu einer Erbengemeinschaft (Gesamthandsgemeinschaft), § 2032 Abs. 1 BGB. Der Nachlass wird zum gemeinschaftlichen Vermögen der Erben. Träger der Nachlassrechte und Schuldner der Nachlassverbindlichkeiten sind die Erben in ihrer Gesamtheit (in Gemeinschaft).

Der einzelne Miterbe ist nicht Miteigentümer nach Bruchteilen (an den einzelnen Nachlassgegenständen), sondern zusammen mit den anderen Beteiligten Eigentümer des gesamten Vermögens.

Der Nachlass stellt beim Übergang auf die Erbengemeinschaft ein Sondervermögen dar, das vom Eigenvermögen der einzelnen Miterben grundsätzlich getrennt zu betrachten ist.



Nachlassgegenstände gehen als Ganzes auf die Erbengemeinschaft über, nicht auf die Miterben entsprechend ihrer Erbquoten. So wird zum Beispiel bei einem Nachlassgrundstück als Eigentümerin die Erbengemeinschaft in das Grundbuch eingetragen, wobei die Angabe der Quoten unterbleibt.

Die Verfügung über einzelne Nachlassgegenstände durch einzelne Miterben ist ausgeschlossen, § 2033 Abs. 2 BGB (ein Anteil an einzelnen Gegenständen existiert überhaupt nicht, da nur der Nachlass als Ganzes vorhanden ist); die Gemeinschaft (alle Miterben ge-

meinschaftlich) kann über Nachlassgegenstände verfügen, § 2040 Abs. 1 BGB.

Einer von drei Miterben kann somit zum Beispiel nicht über einen 1/3-Anteil am Nachlasskonto verfügen (§ 2033 Abs. 2 BGB), wohl aber kann dies die Gemeinschaft (alle Miterben gemeinschaftlich), § 2040 Abs. 1 BGB.

Grundsätzlich haften die Miterben als Gesamtschuldner (mit ihrem gesamten Vermögen), § 2058 BGB. Verlangen Nachlassgläubiger vor Auseinandersetzung der Gemeinschaft Befriedigung von einem Miterben, kann dieser den Zugriff in sein Eigenvermögen verhindern, § 2059 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Erst nach Auflösung der Erbengemeinschaft (Auseinandersetzung) können Nachlassgläubiger auf das Vermögen der einzelnen Miterben zugreifen; es bleibt grundsätzlich bei der gesamtschuldnerischen Haftung der Miterben (§ 2058 BGB).

## Was ist eine Gesamthandsgemeinschaft?

Die Gesamthandsgemeinschaft ist keine juristische Person und hat somit keine Rechtsfähigkeit. Seit der BGH-Entscheidung zur BGB-Gesellschaft<sup>1</sup> wird zwar wieder verstärkt diskutiert, ob auch der Erbengemeinschaft eine (beschränkte) Rechtsfähigkeit zukommen soll,<sup>2</sup> der BGH bleibt aber auch in neueren Entscheidungen dabei, dass die Rechtsstellung der Erbengemeinschaft nicht mit der BGB-Gesellschaft vergleichbar ist. In beiden Fällen ist zwar ein gesamthänderisch gebundenes Sondervermögen vorhanden. Die Erbengemeinschaft ist jedoch dadurch gekennzeichnet, dass sie – anders als die BGB-Gesellschaft – nicht rechtsgeschäftlich, sondern gesetzlich begründet wird. Sie ist zudem keine werbende Gemeinschaft, da sie – im Gegensatz zur BGB-Gesellschaft – nicht auf Dauer angelegt, sondern auf Auseinandersetzung gerichtet ist.<sup>3</sup>

### Beispiel:

Es wurde durch eine Erbengemeinschaft als Vermieterin ein Mietvertrag geschlossen, wobei folgende Bezeichnung aufgenommen wurde: „die Erbengemeinschaft S vertreten durch

<sup>1</sup> BGH NJW 2001, 1056

<sup>2</sup> Erberl/Borges ZEV 2002, 126

<sup>3</sup> BGH NJW 2002, 3389

K". Dies genügte dem BGH nicht als bestimmbare Bezeichnung der Vertragspartei: die Miterben hätten namentlich genannt werden müssen.

1 Mit Entscheidung vom 17.10.2006 hat der 8. Zivilsenat des BGH<sup>4</sup> nochmals bekräftigt, dass die Erbengemeinschaft weder rechtsfähig noch parteifähig ist. Die Grundsätze zur Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts<sup>5</sup> und zur Rechtsfähigkeit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer<sup>6</sup> sind nicht auf die Erbengemeinschaft zu übertragen.

Rechtsbeziehungen, die zwischen dem Erblasser und einzelnen Miterben existierten, bestehen nun zwischen der Miterbengemeinschaft und den Miterben. Das Sondervermögen des Nachlasses und das Eigenvermögen des einzelnen Miterben sind Vermögen verschiedener Rechtsträger.<sup>7</sup>

Was aufgrund eines zum Nachlass gehörenden Rechts oder als Ersatz für zerstörte, beschädigte bzw. entzogene Nachlassgegenstände oder rechtsgeschäftlich für den Nachlass erworben wird, gehört zum Nachlass (§ 2041 BGB). Die Vorschrift will zugunsten der Erbengemeinschaft und der Nachlassgläubiger den Bestand des Nachlasses vor Wertminderungen durch Außenstehende und durch Miterben schützen.<sup>8</sup>

Die Gesamthandsbindung des Nachlasses bewirkt auch einen Schutz der Nachlassgläubiger, zu deren Befriedigung der Nachlass dienen soll. Nur die Nachlassgläubiger können sich gemäß § 2059 Abs. 2 BGB aus dem ungeteilten Nachlass befriedigen. Eine Zwangsvollstreckung in Nachlassgegenstände setzt einen Titel gegen alle Miterben voraus, § 747 ZPO. Mit einem Vollstreckungstitel gegen den einzelnen Miterben kann nur nach § 859 ZPO durch Pfändung auf seinen Anteil am Nachlass zugegriffen, nicht aber in Gegenstände des ungeteilten Nachlasses vollstreckt werden. Die Eigengläubiger können sich nur an das halten, was ihr Schuldner als Miterbe bei der Auseinandersetzung bekommt.

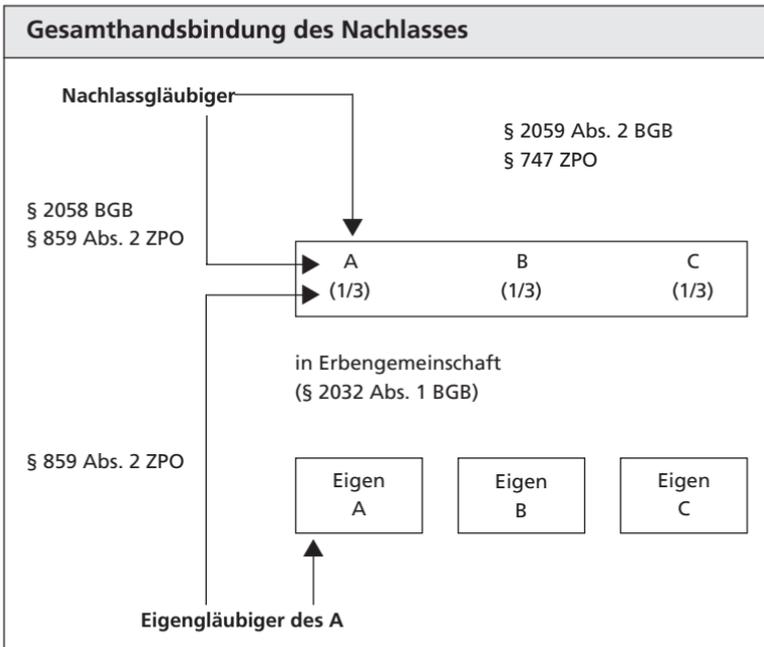
<sup>4</sup> BGH NJW 2006, 3715

<sup>5</sup> BGH NJW 2001, 1056

<sup>6</sup> BGH NJW 2005, 2061

<sup>7</sup> Brox, Erbrecht § 28 Rn 470

<sup>8</sup> Brox, Erbrecht § 28 Rn 471



Näheres zur Durchsetzung von Ansprüchen gegen den Nachlass und gegen einzelne Miterben siehe Kapitel 4.

Im Zusammenhang mit einer Erbengemeinschaft ergeben sich überwiegend zwei Problembereiche:

- Was kann der (spätere) Erblasser bereits vor dem Erbfall unternehmen, um die Verwaltung und Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft nach seinen Vorstellungen zu gestalten?
- Wie kann ein Miterbe nach Eintritt des Erbfalls seine Rechte bei der Verwaltung und Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft durchsetzen?

### Erblasseranordnungen

Der (spätere) Erblasser kann in einer Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) Anordnungen treffen, welche sich auf die Zuordnung seiner Vermögensgegenstände nach dem Tod auswirken. Dabei ergeben sich unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten:

## Miterbengemeinschaft

1

### *Verhinderung einer Erbengemeinschaft*

Besteht die Befürchtung, dass es zwischen mehreren Miterben (z. B. Abkömmlingen) zum Streit über die gemeinschaftliche Nachlassverwaltung und die Auseinandersetzung kommen wird, kann der Erblasser in einem Testament eine Person als Erben bestimmen und den übrigen Vermächtnisse zukommen lassen, welche wertmäßig den Erbteilen entsprechen.

### *Anordnung einer Testamentsvollstreckung*

Streitverhindernd wirkt sich die Testamentsvollstreckung aus. Bestimmt der Erblasser einen Testamentsvollstrecker in seiner letztwilligen Verfügung, hat dieser gemäß § 2204 BGB die Auseinandersetzung zu bewirken. Dabei ist er an gesetzliche Regeln und die Anordnungen des Erblassers gebunden. Auch ist nach den §§ 2205, 2216 BGB gewährleistet, dass die Verwaltung des Nachlasses bis zur Auseinandersetzung den Anordnungen des Erblassers entspricht. Interessant dabei ist, dass auch ein Miterbe Testamentsvollstrecker sein kann.

### *Teilungsanordnung*

Für die spätere Auseinandersetzung unter den Miterben kann der Erblasser durch Verfügung von Todes wegen nach § 2048 BGB bestimmte Anordnungen dazu treffen, wie die einzelnen Nachlassgegenstände zu verteilen sind. Diese Teilungsanordnung hat keinen Einfluss auf die Erbquoten. Der Wert der zugeordneten Gegenstände wird auf den Erbanteil angerechnet. Die Anordnung hat nur schuldrechtliche Wirkung. Somit kann zwar jeder Miterbe den Vollzug einfordern, jedoch können sich alle Miterben einstimmig durch Vereinbarung darüber hinwegsetzen. Nur ein Testamentsvollstrecker ist gemäß §§ 2204, 2048 BGB gebunden.

#### **Beispiel:**

Ich setze meine drei Kinder A, B und C als Erben zu gleichen Teilen ein. Darüber hinaus bestimme ich, dass bei der Auseinandersetzung A das Hausgrundstück in Regensburg, B die Eigentumswohnung in München und C das gesamte Konten- und Wertpapiervermögen erhalten sollen.

### *Vorausvermächtnis*

Durch die Bestimmung eines Vorausvermächtnisses gemäß § 2150 BGB in seiner Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser einem Miterben zusätzlich zu seinem Erbeil einen bestimmten Vermögensvorteil zuwenden, der nicht auf den Erbeil angerechnet wird.

#### **Beispiel:**

Ich setze meine drei Kinder A, B und C als Erben zu gleichen Teilen ein. Darüber hinaus bestimme ich, dass A vorweg und zusätzlich das Hausgrundstück in Regensburg erhalten soll.

### *Teilungsverbot*

Der Erblasser kann nach § 2044 BGB durch letztwillige Verfügung die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses oder einzelner Nachlassgegenstände ausschließen oder von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig machen. Damit kann er erreichen, dass der Nachlass zunächst als Einheit bestehen bleibt, bis bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Auch diese Anordnung hat nur schuldrechtliche Wirkung, so dass sich die Miterben durch einstimmige Vereinbarung darüber hinwegsetzen können. Nur ein Testamentsvollstrecker ist nach den §§ 2204, 2044 BGB gebunden.

#### **Beispiel:**

Ich setze meine drei Kinder A, B und C als Erben zu gleichen Teilen ein. Darüber hinaus bestimme ich in Bezug auf mein Einzelunternehmen, dass insoweit die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft erst erfolgen darf, wenn auch C das 30. Lebensjahr vollendet hat. Erst dann darf entschieden werden, wer das Geschäft fortführt oder ob es veräußert bzw. aufgelöst werden soll.

Der BFH<sup>9</sup> hat dargelegt, dass für die Abgrenzung zwischen Teilungsanordnung und Vorausvermächtnis entscheidend ist, ob die zu beurteilende Regelung zu einer Wertverschiebung bei den Erbquoten führt. Hat der Erblasser einem Miterben Gegenstände zugewiesen, deren Wert objektiv höher ist als diesem seiner Quote nach bei der

<sup>9</sup> Vom 30.03.2009, Az. II R 12/07

Auseinandersetzung zukäme, so kommt es darauf an, ob der Erblasser subjektiv dem durch die Anordnung begünstigten Miterben zusätzlich zu seinem Erbteil auch noch den Mehrwert zuwenden wollte (dann liegt ein Vorausvermächtnis vor) oder ob nach seinem Willen eine Wertverschiebung dadurch ausgeschlossen sein soll, so dass der Bedachte hinsichtlich des Mehrwerts den übrigen Miterben Wertausgleich aus seinem eigenen Vermögen zahlen muss (dann handelt es sich um eine Teilungsanordnung).

### *Schiedsklausel*

Durch eine in einer letztwilligen Verfügung eingebrachte Schiedsklausel gemäß §§ 1066, 1029 ZPO kann der Erblasser anordnen, dass erbrechtliche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen. Bei dieser Bestimmung dürfte es sich um eine Auflage handeln, welche die Miterben verpflichtet, Auseinandersetzungstreitigkeiten nicht durch ein (staatliches) Gericht, sondern durch einen Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in § 1066 ZPO ist es unbedenklich, durch letztwillige Verfügung einen Dritten als Schiedsrichter einzusetzen. Testamentsvollstrecker oder ein Miterbe können nicht Schiedsrichter sein.

#### **Beispiel:**

Ich setze meine drei Kinder A, B und C als Erben zu gleichen Teilen ein.

Streitigkeiten der Erben untereinander soll ein Schiedsrichter unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entscheiden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Zum Schiedsrichter bestimme ich Rechtsanwalt R. Kann oder will dieser das Amt nicht übernehmen, so soll der Präsident des Landgerichts L einen Schiedsrichter ernennen.

Der Schiedsrichter hat den Streit nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und den anerkannten Auslegungsregeln unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Billigkeit zu entscheiden. Tatsachen kann der Schiedsrichter auf Kosten des Nachlasses durch einen Schiedsgutachter feststellen lassen. Der Schiedsrichter erhält als Honorar die Gebühren eines Rechtsanwalts in der Berufungsinstanz, wobei die Termingebühr doppelt anfällt. Auslagen darf der Schiedsrichter zusätzlich abrechnen.

### *Vorweggenommene Erbfolge*

Unter vorweggenommener Erbfolge versteht man die Übertragung des Vermögens oder eines wesentlichen Teils davon durch den (künftigen) Erblasser auf einen oder mehrere als (künftige) Erben in Aussicht genommene Empfänger.<sup>10</sup> Es handelt sich um Rechtsgeschäfte unter Lebenden.<sup>11</sup>

Eine typische Gestaltung ist der sogenannte Übergabe- oder Überlassungsvertrag. Er kann dann sinnvoll die Entstehung und Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft verhindern, wenn die Übertragung der Vermögensgegenstände auf einen oder mehrere (künftige) Erben erfolgt und diesen oder diese zu Abfindungszahlungen (auch Gleichstellungsgelder genannt) an weichende (künftige) Miterben verpflichtet. Zusätzlich kann der Überlassungsempfänger durch (notarielle) Vereinbarung mit dem (künftigen) Erblasser durch einen Erbverzicht (§ 2346 ff. BGB) aus der späteren Erbengemeinschaft ausscheiden.

Für den (künftigen) Erblasser ist es von erheblicher Bedeutung, dass im Vertrag Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung seiner lebenszeitigen Versorgung enthalten sind, zum Beispiel Nießbrauchsrechte, Rentenreallasten, Wohnungsrecht, persönliche Versorgungsleistungen (im Rahmen eines Altenteils, Leibgedings).

Nicht vergessen werden sollten Überlegungen darüber, wer die Kosten eines Pflegeheims zu tragen hat, wenn ein eingeräumtes Wohnungsrecht nicht mehr ausgeübt werden kann; in diesem Zusammenhang ist auch vorab zu klären, inwieweit das nichtausgeübte Recht bestehen bleibt oder erlöschen soll.

Auch die Möglichkeit einer Rückübertragungsverpflichtung sollte in Erwägung gezogen werden für den Fall, dass der Übernehmer Vorgaben des (künftigen) Erblassers nicht einhält oder ohne Abkömmlinge vor dem (künftigen) Erblasser verstirbt. Nicht unerheblich kann sich auch eine Steuerreduzierung auswirken, wenn unter Beachtung der Zehn-Jahres-Frist (§ 14 ErbStG) übertragen wird.

### **Durchsetzung der Miterbenrechte in der Erbengemeinschaft**

Wie der einzelne Miterbe seine Rechte in der bestehenden Erbengemeinschaft durchsetzen kann, wird in den folgenden Kapiteln

<sup>10</sup> Siehe auch BGH FamRZ 1991, 689

<sup>11</sup> BGH NJW 1991, 1345

## Miterbengemeinschaft

näher beschrieben. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Maßnahmen:

### *Mitwirkung des Miterben bei Verwaltungshandlungen*

1 Nach § 2038 BGB ist jeder Miterbe verpflichtet, an ordnungsgemäßen Verwaltungsmaßnahmen mitzuwirken. Als streitig kann sich erweisen, ob eine ordnungsgemäße oder nicht ordnungsgemäße Maßnahme vorliegt, §§ 2038 Abs. 2, 745 BGB.

### *Veräußerung des Anteils eines Miterben*

Jeder Miterbe kann seinen Anteil an der Erbengemeinschaft verkaufen (§§ 433, 2371, 1922 Abs. 2 BGB) und übertragen (§§ 2033 Abs. 1, 398, 413 BGB).

### *Ausübung des Vorkaufsrechts*

Verkauft ein Miterbe seinen Erbanteil an einen Gemeinschaftsfremden, haben die übrigen Miterben (gemeinschaftlich) ein Vorkaufsrecht nach den § 2034 ff. BGB. Dabei ist zu beachten, dass dies auch ein Miterbe allein ausüben kann, wenn die übrigen die Ausübung unterlassen, § 472 Satz 2 BGB.

### *Aufgebot, Inventar, Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenz*

Jeder Miterbe kann die Nachlassgläubiger öffentlich auffordern, ihre Forderungen anzumelden (Aufgebot), §§ 2061, 1970 BGB. Auch kann jeder Miterbe ein Inventar errichten, §§ 2063, 1993 BGB. Der Antrag auf Nachlassinsolvenz kann nach § 317 InsO ebenfalls von einem Miterben gestellt werden. Der Antrag auf Nachlassverwaltung allerdings nur von allen Miterben gemeinschaftlich, § 2062 BGB.

### *Auseinandersetzungsvereinbarung*

Durch Vereinbarung (aller) Miterben kann die Gemeinschaft vollständig (sog. Totalauseinandersetzung) oder teilweise (sog. Teilerbauseinandersetzung) beendet werden, die Vereinbarung einzelner kann im Wege der Erbanteilsübertragung oder Abschtigung die Zahl der Miterben verringern.

### *Vermittlung der Auseinandersetzung durch Nachlassgericht*

Jeder Miterbe kann gemäß der § 363 ff. FamGG die Vermittlung der Erbauseinandersetzung durch das Nachlassgericht beantragen.

### *Erbauseinandersetzungsprozess*

Jeder Miterbe kann auf Zustimmung der anderen Miterben zu einem konsensfähigen Teilungsplan klagen. Das gerichtliche Urteil ersetzt die Zustimmung der anderen Miterben, § 894 ZPO. Für eine erfolgreiche Klage ist ein genauer Teilungsplan erforderlich, alle Nachlassverbindlichkeiten, Anrechnungs- und Ausgleichposten müssen erfasst, die einzelnen Gegenstände bewertet sein.



# Anteil der Miterben am Nachlass

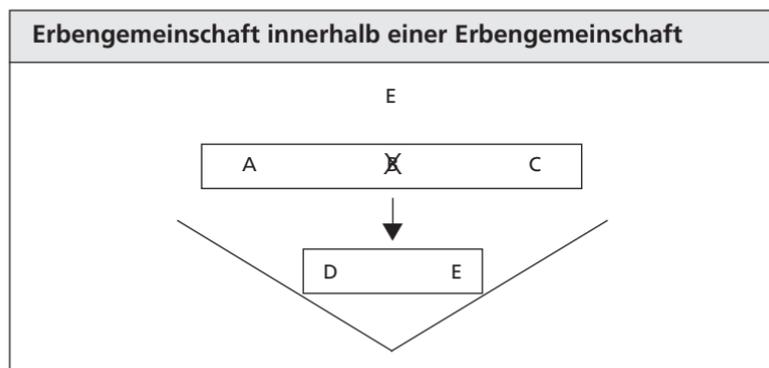
Verfügung über den Miterbenanteil .....	24
Der Erbschafts Kauf .....	29

## Verfügung über den Miterbenanteil

Jeder Miterbe hat einen (quotenmäßigen) Anteil am Gesamtvermögen, das heißt an der Erbengemeinschaft. Dieser Anteil wird nach § 1922 Abs. 2 BGB wie eine Erbschaft behandelt.

Beim Tod eines Miterben geht sein Anteil auf seinen Erben über. Dieser tritt allerdings wieder in die bestehende Erbengemeinschaft ein. Mehrere Erben eines Miterben bilden eine Erbengemeinschaft innerhalb der bestehenden Erbengemeinschaft.

2



Der einzelne Miterbe kann gemäß § 2033 Abs. 1 BGB über seinen Erbteil (Anteil an der Erbengemeinschaft) verfügen und ihn durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen. Der Erwerber wird Mitglied der Erbengemeinschaft.

### Beispiel:

Die nach E eingetretene Erbengemeinschaft besteht aus den drei Söhnen A, B und C (je 1/3). B ist mit seinen Brüdern völlig zerstritten und möchte gegen Entgelt gegen die Gemeinschaft ausscheiden. Eine Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft und Zuweisung der Gegenstände, Kontenforderungen und des Grundstücks erscheint derzeit aussichtslos. Der Nachlass beträgt nach Berichtigung vorhandener Verbindlichkeiten ca. 900.000 EUR. Der mit B befreundete K bietet ihm für die Übertragung des Erbanteils 275.000 EUR.

# Verwaltung des Nachlasses in der Gemeinschaft

Grundsätze der Verwaltung .....	40
Bereiche der Verwaltung im Innenverhältnis .....	41
Vertretungsmacht im Außenverhältnis .....	48
Geltendmachung von Nachlassansprüchen .....	52

# Haftung der Miterben für Nachlassverbindlichkeiten

Grundsätzliches zur Haftung des Erben für Nachlassverbindlichkeiten.....	58
Haftungsproblematik bei einer Erbengemeinschaft .....	91

# Auseinandersetzung der Miterbengemeinschaft

Anspruch auf Auseinandersetzung .....	102
Auseinandersetzungsanordnungen (Teilungsanordnung) des Erblassers .....	109
Abgrenzungsfragen.....	112
Auseinandersetzungsverfahren .....	114
Gesetzliche Auseinandersetzungsregeln .....	139
Ausgleichungspflicht unter Abkömmlingen.....	142

# Besonderheiten im Gesellschaftsrecht

Das Einzelhandelsgeschäft.....	176
Die BGB-Gesellschaft.....	177
Die Personengesellschaften.....	180
Die Kapitalgesellschaften.....	185

# Erbrecht in der Landwirtschaft

Erbrechtliche Besonderheiten in der Landwirtschaft .....	188
Die Höfeordnung .....	190
Das Landwirtschaftserbrecht nach BGB .....	195

# Gesetzliche Grundlagen

Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) .....	202
Höfeordnung (HöfeO) .....	205